

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gökay Akbulut, Nicole Gohlke, Clara Bünger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2810 –**

Verbot der politischen Betätigung von ausländischen Staatsangehörigen

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht die Möglichkeit vor, die politische Betätigung von ausländischen Staatsangehörigen einzuschränken oder zu untersagen. So kann sie unter den Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 AufenthG im Wege der Ermessensausübung beschränkt oder untersagt werden, also etwa dann, wenn sie „die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet“ oder „den außenpolitischen Interessen oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen kann“.

In § 47 Absatz 2 AufenthG sind hingegen Tatbestände beschrieben, bei deren Vorliegen die politische Betätigung untersagt werden muss. Dies soll u. a. dann der Fall sein, wenn sie „die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder den kodifizierten Normen des Völkerrechts widerspricht“. Auf EU-Staatsangehörige finden die Verbotsvorschriften keine Anwendung.

Zulässig ist nach § 47 Absatz 1 AufenthG auch eine Einschränkung der politischen Betätigung von ausländischen Staatsangehörigen in Vereinen (Hailbronner, Ausländerrecht, 5. Update Dezember 2021, 4. Untersagung einer Tätigkeit für einen Verein, Rn. 37). Ein Verstoß gegen die verbotene politische Betätigung ist nach § 95 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG strafbar.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/9076 hatte ergeben, dass zum Stichtag 29. Dezember 2012 im Ausländerzentralregister (AZR) 14 Personen gespeichert waren, deren politische Betätigung eingeschränkt oder untersagt wurde.

In seiner Rechtsprechung aus dem Jahr 2015 mahnte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte an, die Möglichkeit, die freie Meinungsäußerung von ausländischen Staatsangehörigen einzuschränken, restriktiv handzuhaben (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 15. Oktober 2015 – 27510/08 – juris).

Gleichwohl hatte das hessische Innenministerium in einem Bericht an die Innenministerkonferenz vom 15. März 2017 die Bundesregierung um Unterstützung gebeten, „was die wirksame rechtliche Ausgestaltung“ der Verbotsnorm

betrifft. Diese solle „näher geprüft und wieder für die ausländerrechtliche Praxis mobilisiert werden“ (vgl. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2017-06-14_12/anlage-zu-top-14.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

1. Gegen wie viele Personen liegen zum letzten erhebungsfähigen Stichtag politische Betätigungsverbote i. S. d. § 47 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 AufenthG vor (bitte nach Absätzen und Ziffern des § 47 AufenthG differenzieren und angeben, ob beschränkt oder untersagt sowie ob befristet oder unbefristet)?

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) war zum Stichtag 30. Juni 2022 bei 13 Personen ein Verbot politischer Betätigung erfasst. Im AZR erfolgt keine weitere Differenzierung nach den Absätzen oder Nummern des § 47 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die Unterscheidung nach Befristung kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

| | |
|--|----|
| Gesamt | 13 |
| davon: | |
| befristet | 1 |
| Politische Betätigung eingeschränkt, befristet | 1 |
| unbefristet | 12 |
| Politische Betätigung eingeschränkt, unbefristet | 5 |
| Politische Betätigung untersagt, unbefristet | 7 |

2. Welche (weiteren) Angaben zum Gegenstand der einzelnen, aktuell gespeicherten politischen Betätigungsverbote kann die Bundesregierung auf Grundlage der Speicherung zugrunde liegenden und der AZR-Registerbehörde vorliegenden Begründungstexte (vgl. § 6 Absatz 5 Satz 1 AZR-Gesetz) machen?

Die Inhalte der Begründungstexte werden im AZR nicht systematisiert erfasst. Nach manueller Durchsicht der vorhandenen Begründungstexte erfolgten politische Betätigungsverbote in sechs Fällen im Zusammenhang mit der aktiven Unterstützung der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) und damit verbundenen politischen Straftaten.

Die übrigen Fälle betreffen laut Begründungstext jeweils unterschiedlich gelagerte Einzelsachverhalte (z. B. im Zusammenhang mit Propaganda für den sogenannten „Islamischen Staat“/„Kalifatstaat“, Verstöße gegen allgemeine Rechtsvorschriften).

3. Wie viele Personen, gegen die politische Betätigungsverbote erteilt wurden, leben aktuell in Deutschland (bitte nach Bundesländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2022 hielten sich acht Personen in Deutschland auf, gegen die ein Verbot politischer Betätigung verhängt war, davon leben vier Personen in Baden-Württemberg, zwei Personen in Nordrhein-Westfalen und je eine Person in Bayern und Sachsen.

4. Von welchen Behörden und in welchem Jahr wurden die politischen Betätigungsverbote jeweils verfügt?

Die Verteilung der 13 Verbote politischer Betätigung nach Jahr der Verfügung und verfügenden Behörde kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

| | |
|-----------------------------------|----|
| Gesamt | 13 |
| davon: | |
| 1979 | 1 |
| Stadtverwaltung (STV) Köln | 1 |
| 1998 | 1 |
| STV Bruchsal | 1 |
| 1999 | 4 |
| Landkreis (LKR) Mittelsachsen | 1 |
| Landratsamt (LRA) Nürnberger Land | 1 |
| LRA Sächsische Schweiz-Oster | 1 |
| STV Karlsruhe | 1 |
| 2000 | 3 |
| LRA Sächsische Schweiz-Oster | 1 |
| STV Augsburg | 1 |
| STV Regensburg | 1 |
| 2006 | 1 |
| Stadt Mannheim | 1 |
| 2009 | 2 |
| LRA Esslingen | 1 |
| STV Dresden | 1 |
| 2017 | 1 |
| STV Bergheim | 1 |

5. In welchem Umfang waren welche Bundes- oder auch Landesbehörden, Bundesämter oder Bundesministerien oder gemeinsame Bund-Länder-Zentren bei verhängten politischen Betätigungsverboten beteiligt?

Soweit ermittelbar, war das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in einem Fall an einem verhängten politischen Betätigungsverbot beteiligt. Hierzu wurden im Vorfeld die dort zur Person vorliegenden Erkenntnisse zugeliefert. Zum Umfang der Beteiligung von Landesbehörden können keine Aussagen getroffen werden. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung aktuell nicht vor.

6. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die verbotene politische Betätigung gab es in den Jahren seit 2017 jeweils, und welche Ergebnisse hatten diese?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor. Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen die verbotene politische Betätigung werden im AZR nicht gespeichert. Sollte es derartige Fälle geben, würden diese in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ggf. bei „Sonstige Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz“ erfasst werden, wären jedoch nicht gesondert ausweisbar.

7. Wie viele politische Betätigungsverbote wurden seit 2017 aufgehoben?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Nach § 18 Absatz 4 der Durchführungsverordnung des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG-DV) werden Angaben aus dem Register gelöscht, wenn die ihnen zugrundeliegenden Maßnahmen zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Ablauf ihrer Befristung oder auf andere Weise erledigt sind. Die Aufhebung von politischen Betätigungsverboten kann somit aus den Daten des AZR nicht ermittelt werden, da diese Daten bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen gelöscht werden und somit im Nachgang nicht mehr verfügbar beziehungsweise nicht mehr abrufbar sind.

8. In welchen zeitlichen Abständen werden die erlassenen politischen Betätigungsverbote evaluiert bzw. erneut geprüft?

Die politischen Betätigungsverbote werden durch die zuständigen Ausländerbehörden der Länder erlassen. Eine Evaluierung bzw. erneute Prüfung dieser Betätigungsverbote durch die Bundesregierung findet nicht statt.

9. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine Speicherung politischer Betätigungsverbote im Ausländerzentralregister?

Der Erlass eines politischen Betätigungsverbotest stellt eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung dar. Die Speicherung dieser Entscheidung im AZR beruht auf § 3 Absatz 1 Nummern 3 und 7 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) i. V. m. § 2 Absatz 2 Nummer 3 AZRG und § 3 Absatz 1 Nummer 8 AZRG jeweils i. V. m. Tabelle 15 der Anlage zur AZRG-DV.

10. Welchen gesetzgeberischen Änderungsbedarf für einen besseren Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung von ausländischen Staatsangehörigen sieht die Bundesregierung auch mit Blick auf die oben genannte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte?

Mit dem Urteil vom 15. Oktober 2015 im Individualbeschwerdeverfahren Perinçek/Schweiz (27510/08) hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) festgestellt, dass die Vorschriften, die Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung rechtfertigen, eng ausgelegt werden müssen. Ein schrankenloser Rückgriff auf Artikel 16 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) (Beschränkungen der politischen Tätigkeit ausländischer Personen) würde die Möglichkeit von Ausländern auf Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung eingrenzen und Entscheidungen des EGMR zuwiderlaufen, in denen Ausländer zur Ausübung dieses Rechts ohne Beschränkung durch Artikel 16 EMRK befugt angesehen wurden. Deswegen muss Artikel 16 der EMRK so ausgelegt werden, dass er nur eine Einschränkung von Aktivitäten gestattet, die sich direkt auf politische Vorgänge beziehen. Die Vorschriften des § 47 AufenthG und ihre Umsetzung stehen im Einklang mit diesen Vorgaben. Ein gesetzgeberischer Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.